I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3398/81 DES RATES

vom 27. November 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse in bezug auf die italienische Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2923/81 (4), ist unter anderem für die italienische Lira der repräsentative Kurs festgelegt. Es erscheint angezeigt, für diese Währung einen neuen repräsentativen Kurs festzulegen, der der derzeitigen Wirtschaftslage besser entspricht.

Es sollte vorgesehen werden, daß der neue repräsentative Kurs grundsätzlich sofort in Kraft tritt; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden. Dringlichkeitshalber sind die vorgesehenen Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 12. 10. 1981, S. 1.

ANHANG

„ANHANG VII

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 258,00 italienische Lire.

   Dieser Kurs wird angewandt mit Wirkung vom

   — 30. November 1981 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Olivenöl und Wein; bei Wein können jedoch für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen gemäß den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden;

   — 1. Januar 1982 auf Fischereierzeugnisse;

   — 1. Juli 1982 auf Zucker und Isoglukose;

   — 1. August 1982 auf Getreide, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;

   — Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt;

   — 30. November 1981 in allen anderen Fällen.

2. Bis zu den unter Nummer 1 genannten Daten wird folgender Kurs angewandt:

   — 1 ECU = 1 157,79 italienische Lire auf Fischereierzeugnisse;

   — 1 ECU = 1 227,00 italienische Lire in anderen Fällen."